

**6. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom _____ 2013**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am _____ 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen über Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/ eines Bediensteten zur Gemeinde Rosendahl verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten bei Bediensteten
 - im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
 - im Arbeitsverhältnis die unbefristete Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.